

Gesetz über die Pflegefinanzierung

vom 13. Februar 2011 (Stand 1. Januar 2014)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 29. Juni 2010¹ Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994²

als Gesetz:³

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen die Finanzierung:

- a) der Pflegeleistungen;
- b) der Leistungen der Akut- und Übergangspflege.

Art. 2 Leistungserbringer

¹ Leistungserbringer sind:

- a) Pflegeheime, soweit sie auf einer Pflegeheimliste nach Art. 39 Abs. 1 Bst. e in Verbindung mit Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁴ mit Angabe der zugelassenen Plätze und der Pflegestufen aufgeführt sind;
- b) Tages- und Nachtstrukturen, soweit sie nach Art. 38 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁵ zugelassen sind;

1 ABl 2010, 2213 ff.

2 SR 832.10; abgekürzt KVG.

3 Abgekürzt PFG. Vom Kantonsrat erlassen am 1. Dezember 2010; in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 13. Februar 2011; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

4 SR 832.10; abgekürzt KVG.

5 SR 832.10; abgekürzt KVG.

331.2

c) Pflegefachpersonen sowie Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, soweit sie von der zuständigen kantonalen Behörde nach Art. 51 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995⁶ zugelassen sind.

² Erbringen ausserkantonale Leistungserbringer Pflegeleistungen sowie Leistungen der Akut- und Übergangspflege für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen, werden für die Finanzierung höchstens die für die Leistungserbringer im Kanton St.Gallen geltenden Kostenansätze angewendet.

Art. 3 *Mitwirkungspflicht*

¹ Die versicherte Person sowie die Leistungserbringer und die Krankenversicherer wirken beim Vollzug der Pflegefinanzierung mit.

² Die Leistungserbringer geben den mit dem Vollzug der Pflegefinanzierung betrauten Organen die Daten bekannt, die für die Überprüfung von Finanzierungspflicht sowie von Qualität und Wirtschaftlichkeit notwendig sind.

Art. 4 *Zuständige politische Gemeinde*

¹ Als zuständige politische Gemeinde nach diesem Erlass gilt die politische Gemeinde, in der die versicherte Person beim erstmaligen Heimeintritt wohnte oder beim Bezug von Leistungen einer Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause wohnt. Der Eintritt in ein Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.

² Die versicherte Person reicht dem Pflegeheim beim erstmaligen Heimeintritt eine Wohnsitzbescheinigung der politischen Gemeinde ein, in der sie beim Heimeintritt wohnte.*

Art. 4a* *Verfahren*

¹ Verfahren nach diesem Erlass richten sich nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000⁷. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen nach diesem Erlass.

6 SR 832.102; abgekürzt KVV.

7 SR 830.1; abgekürzt ATSG.

II. Finanzierung (2.)

1. Stationäre Pflege (2.1.)

Art. 5 *Kosten* a) *Arten*

¹ Das Pflegeheim stellt in Rechnung:⁸

- a) die Kosten der nach Bundesrecht zu erbringenden Pflegeleistungen (Pflegekosten);⁹
- b) die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen:
 1. für die Betreuung;
 2. von Unterkunft und Verpflegung;
 3. von weiteren Leistungen.

Art. 6 *b) Festlegung von Pflegekosten*

¹ Die Regierung legt nach Anhörung der politischen Gemeinden durch Verordnung die Höchstansätze der Pflegekosten in Franken je Pflegebedarf und Tag fest.*

² Die Regierung kann durch Verordnung den für die Ermittlung der Pflegekosten anrechenbaren Aufwand der Leistungserbringer festlegen.

Art. 7 *Kostengutsprache*

¹ Die versicherte Person mit Wohnsitz in einem anderen Kanton reicht dem Pflegeheim vor Eintritt eine Kostengutsprache der zuständigen Stelle ihres Wohnsitzkantons auf Übernahme der Pflegekosten ein.

Art. 8 *Finanzierung* a) *durch die versicherte Person*

¹ Die versicherte Person leistet einen Beitrag an die nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckten Pflegekosten. Der Beitrag übersteigt 20 Prozent des höchsten nach Massgabe des Bundesrechts von der Versicherung zu übernehmenden Pflegebeitrags¹⁰ nicht.

² Die versicherte Person trägt die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen.

8 Art. 25 a Abs. 3 und 4 KVG, SR 832.10, in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der eidgenössischen Krankenpflege-Leistungsverordnung (SR 832.112.31; abgekürzt KLV).

9 Art. 25 a Abs. 3 und 4 KVG, SR 832.10, in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der eidgenössischen Krankenpflege-Leistungsverordnung (SR 832.112.31; abgekürzt KLV).

10 Art. 7 a Abs. 3 KLV, SR 832.112.31.

331.2

Art. 9 *b) durch die zuständige politische Gemeinde**

¹ ...*

^{1bis} Die zuständige politische Gemeinde trägt die Pflegekosten, soweit diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind.*

² ...*

Art. 10 *c) Durchführung*

¹ Die Sozialversicherungsanstalt ist Durchführungsstelle für das Abrechnungsverfahren.

² Sie erstattet der versicherten Person die Pflegekosten zurück, soweit sie nicht von dieser und der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu übernehmen sind.

³ Die politische Gemeinde trägt die Verwaltungskosten der Gemeindegewaltstelle. Die übrigen Verwaltungskosten tragen Kanton und politische Gemeinden gemeinsam.*

⁴ Die Regierung legt nach Anhörung der politischen Gemeinden durch Verordnung die Beteiligung der politischen Gemeinde an den übrigen Verwaltungskosten fest.*

Art. 10a* *Pflegekostenbeitrag*
a) Dauer

¹ Der Pflegekostenbeitrag wird ab Beginn des Monats ausgerichtet, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

² Der Pflegekostenbeitrag wird rückwirkend für längstens sechs Monate seit Antragstellung ausgerichtet.

³ Die Leistung des Pflegekostenbeitrags wird am Ende des Monats eingestellt, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Art. 10b* *b) zuständige politische Gemeinde*
1. Feststellung

¹ Die Sozialversicherungsanstalt stellt die zuständige politische Gemeinde fest.

² Sie zeigt der politischen Gemeinde innert 60 Tagen seit Eingang des Antrags der versicherten Person auf Leistung des Pflegekostenbeitrags die Zuständigkeit an. Sie kann die Zuständigkeit in begründeten Ausnahmefällen nachträglich anzeigen.

Art. 10c 2. Einsprache und Rekurs*

¹ Die politische Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Anzeige bei der Sozialversicherungsanstalt Einsprache erheben und die Zuständigkeit bestreiten. Die Einsprache wird begründet.

² Die politische Gemeinde kann gegen den Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt Rekurs beim Versicherungsgericht erheben.

Art. 10d Rückerstattung bei bestrittener Zuständigkeit*

¹ Die Sozialversicherungsanstalt erstattet der versicherten Person die Pflegekosten nach Art. 10 Abs. 2 dieses Erlasses auch zurück, wenn die Zuständigkeit durch die politische Gemeinde bestritten wird.

Art. 11 Kostenrechnung

¹ Die Regierung kann durch Verordnung Bestimmungen über die Führung und den Ausweis einer Kostenrechnung der Leistungserbringer erlassen.

2. Ambulante Pflege

(2.2.)

Art. 12 Zuständigkeit

¹ Die politische Gemeinde stellt das Angebot der Hilfe und Pflege zu Hause sicher.

*Art. 13 Kosten
a) Grundsatz*

¹ Der Leistungserbringer stellt in Rechnung:

- a) die Kosten der nach Bundesrecht zu erbringenden Pflegeleistungen (Pflegekosten);
- b) die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen.

Art. 14 b) Festlegung

¹ Die Regierung legt nach Anhörung der politischen Gemeinden durch Verordnung die Höchstansätze der Pflegekosten in Franken je Pflegebedarf und Stunde fest.*

*Art. 15 Finanzierung
a) durch die versicherte Person*

¹ Die versicherte Person leistet an die Pflegekosten einen Beitrag von 20 Prozent des der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Rechnung gestellten Beitrags.*

331.2

² Der Beitrag übersteigt je Tag 20 Prozent des höchsten nach Massgabe des Bundesrechts je Stunde festgelegten Pflegebeitrags nicht.*

³ Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr besteht keine Beitragspflicht.

⁴ Die versicherte Person trägt die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen.

Art. 16 *b) durch die zuständige politische Gemeinde*

¹ Die zuständige politische Gemeinde trägt die Kosten der Leistungen, die von den nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses zugelassenen Pflegefachpersonen oder von Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause erbracht werden, soweit diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind.

Art. 17 *Beiträge für nicht-pflegerische Leistungen*

¹ Die politische Gemeinde richtet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen Beiträge an Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause aus für nicht-pflegerische Leistungen.

3. Akut- und Übergangspflege

(2.3.)

Art. 18 *Finanzierung*

¹ Die Kosten für Pflegeleistungen tragen:

- a) die zuständige politische Gemeinde der versicherten Person zu 55 Prozent;
- b) der Krankenversicherer zu 45 Prozent.

² Die versicherte Person trägt die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen.

Art. 19 *Durchführung*

¹ Der Leistungserbringer stellt der zuständigen politischen Gemeinde und dem Krankenversicherer die Kosten anteilmässig in Rechnung.

² Politische Gemeinde und Krankenversicherer können vereinbaren, dass die politische Gemeinde ihren Anteil dem Krankenversicherer vergütet und dieser dem Leistungserbringer die gesamten Kosten entschädigt.¹¹

¹¹ Art. 7 b Abs. 2 KLV, SR 832.112.31.

III. Schlussbestimmungen

(3.)

Art. 20 ¹²

Art. 21 ¹³

Art. 22 *Übergangsbestimmungen*
a) Zulassung von Tages- und Nachtstrukturen

¹ Die Regierung kann für die Dauer bis zum Erlass von bundesrechtlichen Bestimmungen durch Verordnung die Zulassung von Tages- und Nachtstrukturen als Leistungserbringer nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b dieses Erlasses regeln.

Art. 23 *b) Bericht*

¹ Die Regierung legt dem Kantonsrat spätestens fünf Jahre nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses einen Bericht über Umsetzung und Auswirkungen der Pflegefinanzierung vor.

Art. 24 *Vollzugsbeginn*

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

Art. 25 *Referendum*

¹ Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.¹⁴

12 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

13 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

14 Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1.

331.2

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	46–71	13.02.2011	01.01.2011
Art. 4, Abs. 2	eingefügt	2014-028	28.01.2014	01.01.2014
Art. 4a	eingefügt	2014-028	28.01.2014	01.01.2014
Art. 6, Abs. 1	geändert	2014-028	28.01.2014	01.01.2014
Art. 9	Artikeltitel ge-ändert	2014-037	28.01.2014	01.01.2014
Art. 9, Abs. 1	aufgehoben	2014-028	28.01.2014	01.01.2014
Art. 9, Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	2014-037	28.01.2014	01.01.2014
Art. 9, Abs. 2	aufgehoben	2014-028	28.01.2014	01.01.2014
Art. 10, Abs. 3	eingefügt	2014-028	28.01.2014	01.01.2014
Art. 10, Abs. 4	eingefügt	2014-028	28.01.2014	01.01.2014
Art. 10a	eingefügt	2014-028	28.01.2014	01.01.2014
Art. 10b	eingefügt	2014-028	28.01.2014	01.01.2014
Art. 10c	eingefügt	2014-028	28.01.2014	01.01.2014
Art. 10d	eingefügt	2014-028	28.01.2014	01.01.2014
Art. 14, Abs. 1	geändert	2014-028	28.01.2014	01.01.2014
Art. 15, Abs. 1	geändert	2014-037	28.01.2014	01.01.2014
Art. 15, Abs. 2	geändert	2014-037	28.01.2014	01.01.2014

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.02.2011	01.01.2011	Erlass	Grunderlass	46–71
28.01.2014	01.01.2014	Art. 4, Abs. 2	eingefügt	2014-028
28.01.2014	01.01.2014	Art. 4a	eingefügt	2014-028
28.01.2014	01.01.2014	Art. 6, Abs. 1	geändert	2014-028
28.01.2014	01.01.2014	Art. 9	Artikeltitel ge-ändert	2014-037
28.01.2014	01.01.2014	Art. 9, Abs. 1	aufgehoben	2014-028
28.01.2014	01.01.2014	Art. 9, Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	2014-037
28.01.2014	01.01.2014	Art. 9, Abs. 2	aufgehoben	2014-028
28.01.2014	01.01.2014	Art. 10, Abs. 3	eingefügt	2014-028
28.01.2014	01.01.2014	Art. 10, Abs. 4	eingefügt	2014-028
28.01.2014	01.01.2014	Art. 10a	eingefügt	2014-028
28.01.2014	01.01.2014	Art. 10b	eingefügt	2014-028
28.01.2014	01.01.2014	Art. 10c	eingefügt	2014-028
28.01.2014	01.01.2014	Art. 10d	eingefügt	2014-028
28.01.2014	01.01.2014	Art. 14, Abs. 1	geändert	2014-028
28.01.2014	01.01.2014	Art. 15, Abs. 1	geändert	2014-037

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
28.01.2014	01.01.2014	Art. 15, Abs. 2	geändert	2014-037